

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 45 (1998)
Heft: 3

Artikel: Keine Führungsfähigkeit ohne sichere Übermittlung
Autor: Reinmann, Eduard
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-368994>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



FOTO: BZS

Schnelle und sichere Kommunikation gewährleistet in Notlagen die Führungsfähigkeit.

Sicherheit durch Warnung, Alarmierung und Information

Keine Führungsfähigkeit ohne sichere Übermittlung

Man stelle sich vor: Eine Katastrophe bahnt sich an und die Warnsirenen bleiben stumm; eine gravierende Notsituation ist eingetreten und Hilfe kann nicht angefordert werden, weil die Leitungen tot sind; die Bevölkerung ist in Panik und jede Information fällt aus. Ein Horror-Szenario, das in unserem Land undenkbar ist. Warnung, Alarmierung, Information und in vielen Fällen auch die Führungsfähigkeit sind nur möglich, wenn die Übermittlung gesichert ist. In der Schweiz sind die notwendigen Vorkehrungen dafür getroffen. Schon das allein beruhigt.

EDUARD REINMANN

Eines der sicherheitspolitischen Mittel des Bundes sind die «Koordinierten Dienste». Sie bezwecken die gemeinsame Erfüllung von zivilen und militärischen Aufgaben des Bundes und der Kantone in ausserordentlichen Lagen. Die Partner der Koordinierten Dienste sind: zivile Behörden in Bund, Kantonen und Gemeinden, Armee, Zivilschutz, wirtschaftliche Landesversor-

gung, private Organisationen. Einer der insgesamt zehn Koordinierten Dienste ist die Koordinierte Übermittlung (KUem). Im Bericht 90 des Bundesrates wurden die Zielsetzungen bezüglich der Koordinierten Dienste, insbesondere der Koordinierten Übermittlung, unterstrichen und ausgeweitet.

Klar definierte Vorgaben

Bezüglich der Kommunikation werden unter anderem folgende Aussagen gemacht:

- In ausserordentlichen Lagen wird grundsätzlich mit den gleichen Strukturen, Funktionen und Verfahren gearbeitet wie in der ordentlichen Lage.

- Was sich nicht fristgerecht improvisieren lässt, muss permanent verfügbar sein.
- Viele im Hinblick auf kriegerische Ereignisse getroffenen Massnahmen lassen sich auch im Frieden, bei natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und in anderen Notlagen, nutzbringend anwenden.
- Der Bund schafft die notwendigen Voraussetzungen, damit Kantone und Gemeinden auf lokaler und regionaler Ebene aktiv werden und die Zusammen-

arbeit mit ihren Nachbarn vorbereiten können.

Die Koordinierte Übermittlung muss daher die politischen Vorgaben zugunsten der definierten Organisationseinheiten mit Hilfe neuer technischer Möglichkeiten umsetzen und die Anwendung der Mittel ausbilden. Allerdings sind diesem Postulat Grenzen gesetzt, wie aus dem folgenden Satz aus dem Kompendium zur Sicherheitspolitik und Gesamtverteidigung hervorgeht: «Obschon heute die Telematik als entscheidender Faktor anerkannt wird, sind den Realisierungen durch mangelnde finanzielle Mittel enge Grenzen gesetzt.»

Aufträge erteilt

Um sicherzustellen, dass im Krisen-, Katastrophen- und Kriegsfall die Behörden und Stäbe von Bund, Kantonen und Gemeinden sowohl untereinander als auch mit den Truppenkommandanten zuverlässige Verbindungen haben, erfüllt die KUem einen vierfachen Auftrag:

- Aufbau von Verbindungen zwischen zivilen und militärischen Stellen, die in ausserordentlichen Lagen wesentliche Entscheide treffen oder ausführen müssen.

- Erarbeitung von Übermittlungskonzepten unter Einbezug von Geräten und (internationalen) Normen für die Kommunikation.
- Koordination von Projekten im Bereich der Übermittlung.
- Beratung der Kantone in bezug auf Kommunikationssysteme.

Führungsfähigkeit in allen Lagen

Die KUem soll die Führungsfähigkeit in allen Lagen sicherstellen. Sie muss somit Verbindungsbedürfnisse erfassen und umsetzen. In Erwägung zu ziehen sind Standorte, Mittel, Kapazität und Verfügbarkeit. Die Führung muss sowohl an den zivilen Standorten als auch von geschützten Anlagen aus erfolgen können. Dafür stehen im wesentlichen folgende Mittel zur Verfügung: Telefon, Fax, Kryptofax («abhörsicher»), Datensysteme, Videokonferenz sowie – mit Vorbehalt und Einschränkungen – Pager und Mobiltelefone. Die wichtigsten Verbindungen müssen stets, die meisten (auch das Zivilschutznetz) jedoch erst innert einiger Stunden verfügbar sein. Der mechanische, elektrische und kryptologische Schutz sowie die Autonomie und Ausfallsicherheit müssen gewährleistet sein. Der mechanische Schutz des meisten zivilen Materials ist normalerweise durch die Anlagen gegeben. Wichtige Kommunikationsknoten werden gegen den «Nuklearen Elektromagnetischen Impuls» (NEMP) geschützt.

Die Partner der KUem sind jene zivilen und militärischen Stellen, die mit der Planung, Vorbereitung und Ausföhrung der Kommunikation betraut sind. Auf Stufe Bund sind das die Bundeskanzlei, die Departemente, die Nationale Alarmzentrale (NAZ), Stabsorganisationen, die Armee, die Territorialorganisation, einzelne Bundesämter wie zum Beispiel das Bundesamt für Gesundheitswesen. Ansprechpartner auf Stufe Kanton sind die Führungsstäbe, die kantonalen Zivilschutzämter und die Kantonspolizeien.

Die Organe der KUem sind der Stab für Gesamtverteidigung, der Ausschuss Übermittlung des Stabes für Gesamtverteidigung, der Beauftragte des Bundesrates für die Koordination der Übermittlung im Rahmen der Gesamtverteidigung sowie die Stabsstelle KUem Gesamtverteidigung.

Information und Medien

Information bildet die Grundlage für die Regierungstätigkeit. Es ist die Aufgabe der Landesregierung, der Kantonsregierungen und der Gemeindeexekutiven, in allen Lagen die Öffentlichkeit über ihre Absichten, Entscheidungen und Massnahmen zu in-

formieren. In ausserordentlichen Lagen, wenn Angst und Verwirrung herrschen, wenn die Gefahr besteht, dass sich die Menschen zu unkontrollierten Handlungen hinreissen lassen, dann ist rasche und zielgerichtete Information besonders wichtig. Dann muss die Bevölkerung über die wichtigen Tatsachen ins Bild gesetzt und es muss ihr aufgezeigt werden, welche Massnahmen zu ihrem Schutz und zur Erhaltung ihrer Existenz ergriffen werden.

Das wichtigste Mittel zur Verbreitung von Informationen in der Öffentlichkeit sind die Medien. Dazu stellt der Bundesrat ausdrücklich fest: «Die Medienfreiheit ist die Grundlage der Information in der Demokratie, auch für die Information über sicherheitspolitische Fragen.» Dies allerdings mit der Einschränkung, dass wesentliche öffentliche und private Interessen dabei zu schützen sind.

Die Informationswege sind genau definiert, und es ist Aufgabe der Informationsorgane auf allen Stufen, die Zusammenarbeit mit den Medien optimal zu gestalten. Neben der Information über die Medien wenden sich die Behörden in allen Lagen auch direkt an die Bevölkerung. Entscheidend ist in allen Fällen die «lagegerechte Information». Sie muss konsequent auf die Bedürfnisse der Bevölkerung zugeschnitten sein, die unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen berücksichtigen, unter erschwerten Bedingungen eine optimale Zusammenarbeit mit den verschiedenen Medien suchen sowie die behördlichen Massnahmen zum Wohl der Bevölkerung zielgerichtet und zeitgerecht unterstützen.

Pflichten der elektronischen Medien

Das Radio- und Fernsehgesetz (RTVG) verpflichtet unter dem Titel «Öffentliche Sicherheit, Verbreitungspflichten» die Radio- und Fernsehveranstalter, behördliche Meldungen und dringliche polizeiliche Bekanntmachungen zur Wahrung wichtiger Interessen unverzüglich zu verbreiten sowie auf Anordnung der Konzessionsbehörde behördliche Erklärungen zu verbreiten oder einer Behörde angemessene Sendezeit einzuräumen. Die Verordnung schreibt überdies vor, dass die Veranstalter in der Lage sein müssen, das erste für ihre Sprachregion bestimmte Radioprogramm der SRG weiterzubreiten. Der Bundesrat ordnet im Katastrophen-, Krisen- und Kriegsfall die unmittelbare Weiterverbreitung dieses Programmes an. Mit ICARO (Information Alarme Radio Organisation) stellt die SRG sicher, dass behördliche Meldungen (Alarmlösungen, Verhaltensanweisungen, Endalarm) unverzüglich über die ersten Radioprogramme (DRS 1, La Première, Rete 1)

verbreitet werden. Das Dispositiv lässt sich für sämtliche Alarmfälle verwenden, wie Chemieunfall, meteorologische Ausnahmesituationen, radioaktive Verstrahlung, Satellitenabsturz, Sirenenfehlalarm. An ICARO angeschlossen sind die Polizeiorgane sowie die Führungsstäbe der Kantone und grösseren Städte, die Nationale Alarmzentrale und die Bundeskanzlei.

Wenn alle Stricke reissen

Auch für den schlimmsten Fall ist in der Schweiz vorgesorgt. Wenn die Medien ihren Informationsauftrag teilweise nicht mehr erfüllen können oder vollständig ausfallen, kann der Bundesrat die Abteilung Presse und Funkspruch (APF) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes aufbieten. Es handelt sich bei der APF um eine militärische Einheit wie jede andere, die sich jedoch fast ausschliesslich aus Fachkräften zusammensetzt: Radio- und Fernsehleute mit dem zugehörigen technischen Personal sowie Fachkräfte aus dem grafischen Gewerbe. Die APF ersetzt die zivilen Medien und ist auch zugunsten der Kantone einsetzbar. Damit die APF ihren Auftrag erfüllen kann, verfügt sie über eine geschützte Infrastruktur und eine Organisation zur Beschaffung von Nachrichten. Teile der APF sind jedoch auch mobil. ▀

Grundsätze für die Information

In seinen Richtlinien für die Verwaltungsföhrung und im Bericht 90 zur Sicherheitspolitik hat der Bundesrat folgende Marken gesetzt:

- Die staatlichen Organe haben ihre Absichten und ihr Handeln der Öffentlichkeit verständlich und nachvollziehbar darzustellen.
- Information muss der Wahrheit verpflichtet, sachlich, vollständig und zeitgerecht sein.
- Die Information muss stattfinden, bevor Nachrichten aus dritter Hand oder Gerüchte zur Stellungnahme oder Berichtigung zwingen.
- Der Öffentlichkeit ist alles Wesentliche bekanntzugeben, soweit nicht wichtige öffentliche oder schutzwürdige private Interessen dem entgegenstehen.
- Mit der Information sind fachkundige Persönlichkeiten zu betrauen, welche die im konkreten Fall geeigneten Mittel (Pressekonferenzen, Pressemitteilungen, Interviews, Referate usw.) einsetzen. ▀